

# SATZUNG

## “LWL-Kulturstiftung”

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung .....	2
§ 2	Stiftungszweck .....	2
§ 3	Stiftungsvermögen .....	3
§ 4	Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen .....	4
§ 5	Rechtsstellung der Begünstigten .....	4
§ 6	Organe der Stiftung .....	4
§ 7	Zusammensetzung des Kuratoriums .....	5
§ 8	Rechte und Pflichten des Kuratoriums .....	5
§ 9	Beschlüsse des Kuratoriums .....	6
§ 10	Zusammensetzung des Vorstandes .....	7
§ 11	Rechte und Pflichten des Vorstandes .....	8
§ 12	Beschlüsse des Vorstandes .....	8
§ 13	Rechte und Pflichten des Geschäftsführers .....	8
§ 14	Satzungsänderung .....	9
§ 15	Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss .....	9
§ 16	Vermögensanfall .....	10
§ 17	Stellung des Finanzamtes .....	10
§ 18	Stiftungsaufsichtsbehörde .....	10
§ 19	Schlussbestimmungen .....	10

# **SATZUNG**

## **“LWL-Kulturstiftung”**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
  
“LWL-Kulturstiftung”.
- (2) Sie ist eine selbständige private Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis fallen.
- (3) Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für
  1. die Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung kultureller Netzwerke in Westfalen-Lippe,
  2. Projekte in überörtlicher, spartenübergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
  3. Förderungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, des Films, der Musik, des Theaters, der Literatur und der landeskundlichen kulturellen Forschung,
  4. projektbezogene Förderungen in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege.

Bei den in Satz 1 genannten Mittelzuwendungen, insbesondere bei Zuwendungen an den LWL, seinen Rechtsnachfolger und an die ihm nahe stehenden Personen, ist sicherzustellen, dass keine Finanz- und Sachmittel zur Finanzierung und Durchführung von Pflichtaufgaben überlassen oder zugewendet werden.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

1. Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte,
2. Tagungen, Seminare und Kolloquien,
3. die Vergabe von Stipendien und landeskundlichen Forschungsaufträgen.

Sie kann sich dazu einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Durch die Verwendung der Mittel der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke soll zugleich eine haushaltmäßige Entlastung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben seines Wirkungskreises erreicht werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 1.000.000,00 EUR.
- (2) Zustiftungen sind zulässig und insbesondere durch den Stifter beabsichtigt.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Hierzu dient auch eine jährliche Zuführung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zum Ausgleich von Inflationseffekten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und, soweit vorhanden, die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. das Kuratorium
  2. der Vorstand
  3. der/die Geschäftsführer als besondere(r) Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die Mitglieder der zu Nr. 1. und 2. genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Der/die Geschäftsführer darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

- (2) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Personen. Der Landschaftsausschuss kann eine andere Zahl festlegen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gewählt. Sie sollen Mitglieder der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe sein.
- (3) Die Wahl der Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 erfolgt für die laufende Wahlperiode der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe. Ihre Amtsperiode endet mit dem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; sie führen die Geschäfte bis zur Entsendung eines Nachfolgers weiter. Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Landschaftsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Für ihre Wahl gilt sinngemäß § 10 Absatz 4 LVerbO.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums können weitere Personen aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen. Die Wahl der ständigen Gäste erfolgt für die laufende Wahlperiode der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Landschaftsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) In das Kuratorium können weitere Mitglieder, die nicht der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe angehören, durch einen Beschluss des Landschaftsausschusses gewählt werden. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Landschaftsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.
- (6) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung. Dem Kuratorium obliegt:
  1. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,

2. die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s), die Festlegung der Anstellungskonditionen,
  3. die Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
  6. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter,
  7. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vorbereitung von Beschlussfassungen über die Auflösung und über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftung(en),
  9. die Entscheidung über die Einrichtung eines Beirats, die Wahl und Abberufung seiner Mitglieder und den Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

## **§ 9**

### **Beschlüsse des Kuratoriums**

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe der Beratungsgegenstände und in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein, so oft es erforderlich ist oder wenn es mindestens 3 Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder termingerecht geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so kann kurzfristig unter Wahrung der Frist gem. Abs. 1 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (4) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Ein Mitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgehalten werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, dass innerhalb einer Woche mindestens 3 Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen. In diesem Falle erfolgt die Einberufung einer Sitzung des Kuratoriums unter Verzicht auf die in Abs. 1 genannte Frist. Die Entscheidung über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende des Kuratoriums, der zur schriftlichen Beschlussfassung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der schriftlichen Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder am Abstimmungsverfahren.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und der Geschäftsführung unverzüglich zuzusenden.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
  1. der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
  2. der Erste Landesrat des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
  3. der Landesrat für Kulturpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- (3) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet mit Beendigung ihres Amtes; sie führen die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiter.
- (4) Vorsitzender des Vorstandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, stellv. Vorsitzender ist der Erste Landesrat des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Stellvertreter oder dem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
  2. die Überwachung der Geschäftsführung sowie ggfs. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  3. die Aufstellung der jährlichen Förderprogramme und des Wirtschaftsplans,
  4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  5. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
  6. die Vorbereitung der Entscheidungen des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer führt/führen die laufenden und die ihm/ihnen vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Er/sie ist/sind dem Vorstand verantwortlich und

an seine Weisungen sowie an eine ggfs. vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung gebunden. Er/sie hat/haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.

- (2) Der/die Geschäftsführer wird/werden für jeweils fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Geschäftsführer der Stiftung sollen die Geschäftsführer der WLV sowie ein vom LWL zu benennender Mitarbeiter der Abteilung Kulturpflege des LWL sein.
- (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann er/können sie auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.
- (4) Der/die Geschäftsführer hat/haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
- (5) Der Vorstand kann für den/die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.

#### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Diese Beschlüsse können nicht im schriftlichen Verfahren getroffen werden und bedürfen unbeschadet der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Zustimmung des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Diese Beschlüsse dürfen nicht im schriftlichen Verfahren getroffen werden und bedürfen unbeschadet einer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Zustimmung des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Bei einer Änderung der Bestimmungen zum Stiftungszweck muss der geänderte Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig sein und darf sich nur auf Aufgaben erstrecken, die zum Wirkungskreis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gehören.

#### **§ 15**

#### **Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss ent-

stehende Stiftung muss ebenfalls gemeinnützig sein. Diese Beschlüsse dürfen nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Des weiteren bedürfen diese Beschlüsse unbeschadet des Erfordernisses einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

## **§ 16 Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzw. an seinen Rechtsnachfolger, sofern dieser eine kommunale Verfassungsstruktur hat. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an die Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahl.
- (2) Das bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung anfallende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1977 und im übrigen die §§ 80 ff. des BGB.